



Gemeinde Zollikon

Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (Pensionskassenverordnung)

vom 27. November 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Rechtsform, Zweck.....	3
Artikel 2	Versichertenkreis	3
Artikel 3	Versicherter Jahreslohn	3
Artikel 4	Finanzierung	4
Artikel 5	Vollkapitalisierung, Unterdeckung.....	4
Artikel 6	Vorsorgeleistungen	5
Artikel 7	Organe	5
Artikel 8	Stiftungsrat.....	5
Artikel 9	Geschäftsführung.....	5
Artikel 10	Subsidiäre Haftung	6
Artikel 11	Rechtspflege	6
Artikel 12	Übergangsbestimmungen	6
Artikel 13	Inkrafttreten	6

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 der Stiftungsurkunde der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung.

Artikel 1 Name, Rechtsform, Zweck

¹ Die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (im Folgenden Pensionskasse) ist eine Personalvorsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.

² Die Pensionskasse versichert ihre Mitglieder im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Artikel 2 Versichertenkreis

¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für folgende Personen, soweit sie die Aufnahmebedingungen des BVG erfüllen:

- a. alle Arbeitnehmer/innen der Gemeinde, mit Ausnahme der bei der Pensionskasse Musik und Bildung versicherten Personen;
- b. Behördenmitglieder, die nicht selbständig erwerbend sind oder nicht anderweitig einer dem BVG unterstellten Vorsorgeeinrichtung angehören.

^{1 bis} Nicht gemäss Abs. 1 lit. b obligatorisch versicherte Behördenmitglieder können ihre Entschädigung aus der Behördentätigkeit in der Pensionskasse freiwillig versichern lassen, soweit die Aufnahmebedingungen der Pensionskasse erfüllt sind.¹

² Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung des Gemeinderates öffentlich-rechtliche Institutionen oder Institutionen und Unternehmen, die Aufgaben im allgemeinen Interesse der Gemeinde erfüllen, der Pensionskasse mittels Anschlussvertrag anschliessen und deren Arbeitnehmer/innen nach Massgabe des Vorsorgereglements versichern.

³ Die Pensionskasse kann freiwillige Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmer/innen und Behördenmitgliedern für denjenigen Lohnanteil führen, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Artikel 3 Versicherter Jahreslohn

¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgebenden Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.

² Der Stiftungsrat regelt, welche Lohnbestandteile massgebend sind.

³ Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente. Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt.

¹ Eingefügt durch GV-Beschluss vom 29.11.2023; in Kraft seit 09.01.2024 (GV 2023-11)

Artikel 4 Finanzierung

¹ Mit den Sparbeiträgen werden die Altersleistungen finanziert.

² Der Gemeinderat legt auf Antrag des Stiftungsrats die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb folgender Bandbreiten fest:

Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber	Sparbeitrag Arbeitnehmer/innen
20-24	0,0% - 5,0%	0,0% - 5,0%
25-34	7,0% - 11,0%	4,0% - 9,0%
35-44	9,0% - 13,0%	5,0% - 11,0%
45-54	1,0% - 15,0%	7,0% - 13,0%
55-65	13,0% - 17,0%	8,0% - 15,0%
66-70	0,0% - 5,0%	0,0% - 5,0%

³ Die Pensionskasse kann für Arbeitnehmer/innen abweichende Sparbeiträge zulassen. Bei vertraglich angeschlossenen Betrieben regelt der Anschlussvertrag die Einzelheiten.

⁴ Die Sparbeiträge der Arbeitnehmer/innen und des Arbeitsgebers werden dem individuellen Sparkonto vollumfänglich gutgeschrieben.

⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

- a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,
- b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds,
- c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.

⁶ Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stiftungsrats festgelegt. Sie betragen insgesamt höchstens 6% des versicherten Jahreslohns.

⁷ Die Arbeitgeber leisten 50% bis 60% der gesamten Spar- und Zusatzbeiträge.

Artikel 5 Vollkapitalisierung, Unterdeckung

¹ Die Pensionskasse wendet den Grundsatz der Vollkapitalisierung an.

² Im Fall einer Unterdeckung erarbeitet der Stiftungsrat ein Sanierungskonzept, das geeignet ist, die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

³ Der Stiftungsrat legt das Sanierungskonzept dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor. Ein Sanierungskonzept, das - zusätzlich zur Verzinsung der Unterdeckung nach Abs. 4 - Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge von mehr als 2% des versicherten Jahreslohns vorsieht, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. In diesem Fall stellt der Stiftungsrat dem Gemeinderat spätestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge Antrag.

⁴ Die Arbeitgeber finanzieren die Verzinsung der Unterdeckung zum technischen Zinssatz.

⁵ Die Pensionskasse nimmt ihre Informationspflichten wahr. Insbesondere sind die Arbeitgeber über Sanierungsbeiträge rechtzeitig zu informieren.

Artikel 6 Vorsorgeleistungen

¹ Der Stiftungsrat regelt die Vorsorgeleistungen.

² Die Altersleistungen sind nach dem Beitragsprimat ausgestaltet.

Artikel 7 Organe

Organe der Pensionskasse sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle.

Artikel 8 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er besteht aus maximal acht Mitgliedern aus dem Kreis der Arbeitgeber und Versicherten. Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite sind paritätisch vertreten.

² Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertreter/innen.

³ Der Stiftungsrat regelt die Wahl der Arbeitnehmervertreter/innen. Er sorgt für eine angemessene Vertretung der einzelnen Versichertengruppen.

⁴ Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr. Er führt die Pensionskasse nach den bundesrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieser Verordnung, den Weisungen der Aufsichtsbehörde sowie der Reglemente, die er in seinem Auftrag gemäss Abs. 6 beschliesst. Der Stiftungsrat kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Er bezeichnet die Geschäftsführung und bildet die erforderlichen Kommissionen.

⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Amtsdauer des Gemeinderates. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁶ Der Stiftungsrat erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere das Vorsorge-, Anlage-, Rückstellungs-, Teilliquidations- und Organisationsreglement.

⁷ Der Stiftungsrat konstituiert sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften selbst.

Artikel 9 Geschäftsführung

¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.

² Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.

³ Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wohnt den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme bei.

Artikel 10 Subsidiäre Haftung

¹ Die Arbeitgeber haften für die Leistungen der Pensionskasse subsidiär.

² Die Haftung der Gemeinde und der anderen Arbeitgeber fällt endgültig weg, wenn die Pensionskasse gemäss einem Jahresabschluss einen Deckungsgrad von mindestens 116% erreicht hat.

Artikel 11 Rechtspflege

¹ Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, anspruchsberechtigten Personen und Arbeitgebern werden vom zuständigen Gericht entschieden. Die Pensionskasse begründet auf Begehren der anspruchsberechtigten Person ihren Standpunkt schriftlich.

² Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Artikel 12 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherigen Mitglieder der Pensionskassen-Kommission bleiben als Stiftungsräte im Amt. Im Anschluss an die Erneuerungswahlen des Gemeinderates für die Amtsdauer 2014–2018 werden Gesamterneuerungswahlen für den Stiftungsrat durchgeführt.

² Die Gemeinde überweist der Pensionskasse per 1. Januar 2014 einen Betrag von 750'000 Franken zur Finanzierung einer Übergangsregelung infolge Senkung der Umwandlungssätze. Die Pensionskasse schreibt den Betrag der Arbeitgeber-Beitragsreserve gut. Die Übergangsregelung sieht von 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 individuelle, monatliche Gutschriften vor. Sollte sich die Pensionskasse vor dem 31. Dezember 2018 einem anderen Vorsorgeträger anschliessen, kann die Übergangsregelung vom Gemeinderat geändert oder gestoppt werden, sofern der ursprüngliche Zweck der Übergangsregelung dahin fällt. Den nicht benötigten Restbetrag kann die Gemeinde für ordentliche Beitragszahlungen einsetzen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 27. November 2013.